

(Minister Schwier)

(A)

sich bundeseinheitlichen Prüfungsanforderungen stellen müssen.

Nun gut - könnte man sagen -, dann könnte man den berufsübergreifenden Unterricht zugunsten von Englisch kürzen. Da frage ich aber: Wollen Sie tatsächlich den ohnehin mit je einer Wochenstunde ausgesprochen geringen verpflichtenden Unterricht in Deutsch, Politik, Sport oder Religion kürzen?

Ein zusätzlicher fremdsprachlicher Unterricht in der Berufsschule kann nur im Wahlunterricht angeboten werden, und das tun wir. Dafür sieht die Ausbildungsordnung übrigens ausdrücklich bis zu zwei Wochenstunden vor. Die Tarifpartner haben miteinander vereinbart, daß sie dazu bereit sind. Hoffentlich tun es auch die jeweiligen Ausbildungsbetriebe. Dafür dürfen wir zwei zusätzliche Stunden in Anspruch nehmen. Ich weiß wirklich nicht, warum schon vorhandene, vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeiten für den notwendigen Fremdsprachenunterricht nicht sinnvoll ausgeschöpft werden sollten.

Einig bin ich mit dem grundsätzlichen Wunsch der CDU-Fraktion und der Empfehlung der deutschen Wirtschaft, fremdsprachlichen Unterricht auch während der Berufsausbildung anzubieten. Dieser Forderung entsprechen im Grundsatz und in der Zielrichtung die gegenwärtigen Anstrengungen der Landesregierung. Also was soll dieser Antrag, meine Damen und Herren, wenn darin nicht der Versuch steckt, etwas, was wir schon tun, so verklausuliert in einen Antrag einzubringen und ihn nach Beratung auch aufrechtzuerhalten, daß man daraus einen Vorwurf konstruieren kann?

(B)

(Zuruf des Abgeordneten Schultz-Tornau [F.D.P.])

- Entschuldigen Sie, aber anders kann ich das nicht verstehen.

(Abgeordneter Schultz-Tornau [F.D.P.]: Er kann Ihnen doch auch den Rücken stärken! So kann man es doch auch positiv ausdrücken!)

- Wissen Sie, es gibt Leute, die einem den Rücken stärken wollen, und dann stellt man fest, sie treten

einem rein. Da habe ich eine gewisse Lebenserfahrung. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Das ist aber nicht nur in der Bildungspolitik so.

(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung empfiehlt in seiner **Beschlußempfehlung Drucksache 11/7081**, den Antrag der CDU-Fraktion Drucksache 11/4683 abzulehnen. Wer dieser Beschlußempfehlung zustimmen möchte, möge das Handzeichen geben. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltung? - Damit ist der Beschlußempfehlung entsprochen und der Antrag der Fraktion der CDU abgelehnt.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (Rechtsgrundlagengesetz)

(D)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/6617

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
Drucksache 11/7082

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung. Frau Speth von der Fraktion der SPD wird zuerst sprechen. Bitte schön.

Abgeordnete Speth (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist angenehm, im Schulbereich einmal über ein Thema zu sprechen, bei dem es

(Speth [SPD])

(A)

zwischen den Fraktionen großen Konsens gab, sowohl schon in der ersten Plenarberatung als auch in den Ausschußberatungen.

(Abgeordnete Philipp [CDU]: Das können Sie öfter haben!)

Hinter dem Namen "Rechtsgrundlagengesetz" verbergen sich schulgesetzliche Änderungen vor allem in zwei zentralen Bereichen. Das eine ist die Sexualerziehung in der Schule, und das zweite ist der Datenschutz in der Schule. Daneben gibt es noch kleinere Änderungen, etwa, um das Wesentliche zu nennen, daß die Erziehungsziele um den Umweltschutz und den Naturschutz erweitert werden.

Zu den Einzelheiten brauche ich nicht mehr viel zu sagen. Wir haben das am 2. Februar 1994 ausführlich hier im Plenum besprochen. Ich möchte nur noch einmal betonen, daß es richtig und wichtig ist, daß die Sexualerziehung jetzt grundsätzlich im Schulgesetz geregelt ist.

Das war auch ein Gebot des Verfassungsgerichts. Der Gesetzentwurf ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, daß wir hier in einer der letzten Plenarsitzungen einvernehmlich einen Antrag aller vier Fraktionen zu den Richtlinien zur Sexualerziehung eingebracht haben. Ich denke, das ist eine gute Ergänzung zu dem, was die Landesregierung in dem Teil "Sexualerziehung in der Schule" vorsieht.

(B)

Ich möchte noch eine Bemerkung zur Sprache machen: Ich finde es positiv und begrüße es, daß die Sprache, die im Gesetz für einen sehr sensiblen Bereich gewählt ist, in der Tat auch sensibel ist. Das sollte man auch einmal sagen.

(Beifall des Abgeordneten Frey [SPD])

Ich würde gern in dem Zusammenhang eine Bitte wiederholen, die ich bereits im letzten Plenum geäußert habe. Sie, Herr Kultusminister, haben bei der Behandlung im Plenum im Februar gesagt, daß Sie zur Umsetzung der Richtlinien "Sexualerziehung in der Schule" auf der Basis des jetzigen Gesetzes eine Arbeitsgruppe einrichten. Das finde ich richtig und gut, und ich begrüße das auch; aber ich hatte Sie

damals gebeten, doch auch daran zu denken, daß Sie Jugendliche einbeziehen.

(C)

Ich möchte diese Bitte wiederholen und Sie um einen Punkt erweitern: Die Richtlinien für Sexualerziehung sehen nach der Auffassung des Parlaments auch einen Bereich vor, der vorher nicht da war. Das ist kein Vorwurf, sondern hat etwas mit der historischen Entwicklung zu tun. Dabei geht es um den sexuellen Mißbrauch von Kindern. Ich denke, daß man in dem Zusammenhang die Kenntnis der Expertinnen vor Ort, die sich seit vielen Jahren damit beschäftigen, einbeziehen sollte, um zu einer guten Umsetzung der Richtlinien insbesondere im Bereich der Lehrerfortbildung zu kommen.

Was den Datenschutz anbelangt, meine Damen und Herren - das ist ja ein merkwürdiger Mix in diesem zusammenfassenden Gesetz, aber ich kann, wie gesagt, auch nichts daran ändern; das ist nun einmal so -, so haben wir das Thema im Ausschuß ausführlich behandelt. Der Datenschutzbeauftragte hat uns umfassend informiert und umfassend erklärt, warum die Regelung so und nicht anders sein muß. Ich nehme das einmal hin. Ich sage eine Randbemerkung dazu: Ich persönlich bin der Auffassung, daß sich die eine oder andere Regelung möglicherweise als unpraktikabel erweisen könnte. Ich sage das einmal im Konjunktiv.

(D)

(Zustimmung des Abgeordneten Frey [SPD])

Das ist meine persönliche Auffassung.

Wir haben dem im Schulausschuß zugestimmt. Allerdings hat die F.D.P. dann noch einen Antrag eingebracht, den wir auch alle sehr begrüßt haben: Zu diesem Teil soll noch eine Rechtsverordnung erlassen werden, die uns noch nicht vorliegt - auch das kein Vorwurf; das ist im Prozedere eben so. Darin sollen Einzelheiten zum Datenschutz in der Schule geregelt werden. Das ist auch in Ordnung so. Nur, der Antrag der F.D.P. war, daß die zu erlassende Rechtsverordnung an die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung geknüpft werden solle. Das steht jetzt auch in der Ausschlußempfehlung. Wir haben das

(Speth [SPD])

(A)

sehr begrüßt, einvernehmlich so verabschiedet. - Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Frau Kollegin Philipp, ich darf Ihnen das Wort für die CDU-Fraktion erteilen.

Abgeordnete Philipp (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie Frau Speth kann auch ich feststellen, daß wir uns nicht nur sehr intensiv im Ausschuß mit diesem Gesetzentwurf befaßt haben, sondern auch sehr praxisorientiert diskutiert haben. Das heißt also: Die Umsetzung im Schulbetrieb hat deutlich im Mittelpunkt der gesamten Beratungen gestanden.

Zweifel waren dann eigentlich an den kritischen Punkten dort festzustellen, wo die pädagogische Sicht im Vordergrund stand, so etwa bei der Frage, ob der gute alte Lehrerkalender nicht sinnvollerweise von einem Computer abgelöst beziehungsweise ergänzt werden können müßte.

(B)

Dies scheint zur Arbeitsvereinfachung für die Unterrichtenden doch sehr sinnvoll zu sein. Wer Schule kennt, weiß, daß die Anforderungen, die an die Lehrerinnen und Lehrer in bezug auf Leistungsnachweise und Schülerbeobachtungen gestellt werden, doch in erheblichem Maße zugenommen haben und von daher eigentlich der Einsatz eines Computers die Arbeit sehr erleichtern und auch nachweisbarer machen würde.

Deswegen sind wir nach wie vor der Ansicht - haben uns aber überzeugen lassen, daß das vielleicht einer späteren Regelung bedarf -, daß Computer von Lehrerinnen und Lehrern auch in dem Umfang genutzt werden können müßten, wie ich das eben kurz angedeutet habe.

Daß der Datenschutzbeauftragte das nun ganz anders gesehen hat, mag daran liegen, daß er halt von Schule - das mache ich ihm nicht zum Vorwurf - nichts weiß; denn, so hat er formuliert, "die Fülle solcher Daten auf ganz kleinem Platz und in Sekundenschnelle abrufbar, würde den Lehrern die Möglichkeit verbauen, als Pädagogen immer wieder dem Schüler

die Chance zu geben, sich neu zu bewähren, und gewisse Dinge zu vergessen". Wie gesagt: Er ist Datenschützer und nicht Lehrer. Deswegen, so meine ich, sollte der Schulausschuß dem doch eigentlich deutlich widersprechen.

Zweitens. Bedenken haben wir auch in bezug auf den § 1 Absatz 5, in dem es heißt, daß dem schulpyschologischen Dienst personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen. Wir haben lange darüber diskutiert und festgestellt, daß gerade dann, wenn der schulpyschologische Dienst angesprochen wird, es häufig so ist, daß die Lehrerin oder der Lehrer über Kenntnisse von Schülerinnen und Schülern verfügt, die sinnvollerweise dem schulpyschologischen Dienst mitgeteilt werden, und daß es dann eigentlich dem Wohl des Kindes nicht dient oder es widersinnig ist, wenn man dazu erst die Einwilligung der Betroffenen, etwa der Eltern, einholen müßte.

Ich habe auch im Ausschuß daran erinnert, daß wir in einer Unterkommission, Herr Minister, einmal dieses Problem "Datenschutz auf der einen Seite, Kindeswohl auf der anderen Seite" diskutiert haben. Ich meine, es würde sich lohnen, sich mit sehr viel Fingerspitzengefühl - weil ich diese Problematik des Datenschutzes hier und des Kindeswohls dort schon sehe - vielleicht doch noch einmal intensiver mit der Problematik zu befassen.

(D)

Wie Frau Speth ausgeführt hat, haben wir uns darauf geeinigt, die Rechtsverordnung im Ausschuß zu beraten und mit einem Votum zu versehen. Es gibt sicherlich hier oder da noch einige Unwägbarkeiten.

Unter diesen Bedingungen stimmen wir dem Gesetzentwurf zu. Ich darf mir die Anregung erlauben, vielleicht in ein oder zwei Jahren einmal einen Praxisbericht vorzulegen, weil sich eben sehr viel erst bei der Anwendung als praktikabel und sinnvoll herausstellen würde oder eben auch nicht. - Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Herr Kollege Reichel für die Fraktion der F.D.P.!

(A)

Abgeordneter Reichel (F.D.P.): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im wesentlichen werden mit diesem Gesetz Konsequenzen aus dem Volkszählungsurteil gezogen, das mittlerweile 12 Jahre zurückliegt. Dennoch begrüßen wir sehr, daß diese Konsequenzen jetzt gezogen werden.

Auch wenn es eine Weile gedauert hat, kann jetzt moderne Datenverarbeitung an Schulen stattfinden, ohne daß damit Unsinn getrieben wird. Wir begrüßen, daß ausdrücklich vorgesehen ist, keine Verhaltensdaten an Schulen festzuhalten.

Wir begrüßen auch, daß auf unsere Anregung hin der Ausschuß beschlossen hat, eine Rechtsverordnung zu diesem Gesetz als zustimmungspflichtige Rechtsverordnung auszugestalten.

Ich denke, gerade diese sensiblen Datenschutzfragen sind beim Parlament gut aufgehoben.

Für vernünftig halten wir auch die Neuregelungen zum Thema Sexualerziehung. Sie sind weniger spektakulär als das, was andere Bundesländer in letzter Zeit zum Thema Sexualerziehung betrieben haben. Ich erinnere an die Broschüren des Landes Rheinland-Pfalz.

(B)

(Abgeordnete Schumann [GRÜNE]: Ausgezeichnet!)

Hier werden sehr nüchterne, vernünftige Neuregelungen im Gesetz aufgenommen. Eine spezifische Frage ergibt sich für uns noch im Hinblick auf § 19 Abs. 3. Dort ist vorgesehen, daß Daten an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik weitergereicht werden können. Da wir kein Landesstatistikgesetz haben, taucht in diesem Zusammenhang die Frage auf, was dort mit diesen Daten geschehen soll. Ich bin allerdings sicher, daß der Kultusminister uns darauf eine befriedigende Antwort geben wird. Unter diesem Vorbehalt stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Klose: Und schließlich Frau Kollegin Schumann von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(C)

Abgeordnete Schumann (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn man Sondermüll mixt, entsteht ein Wirtschaftsgut. Dann, sagt man, wird - mit Verlaub - aus Scheiße Geld.

(Zurufe: Was? - Abgeordnete Reinecke [SPD]: Lassen Sie den Sondermüll draußen. Davon verstehen Sie nichts!)

Ich erwähne diesen Mix bewußt ganz am Anfang, weil es sich um ein gemixtes Gesetz handelt, um ein Sammelsurium von schulrechtlichen Veränderungen. Der harte Kern ist dabei das Datenschutzgesetz. Drumherum wird so Appetitliches und Wichtiges garniert wie der Sexualekundeunterricht.

Dieser Mix hat eine Bedeutung: Er soll geradezu ablenken von Teilen, die ganz wichtig sind, weil dort Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht vorgenommen werden. Diesen Teil haben wir uns besonders gut angeguckt und herausgefunden, daß er unseren Ansprüchen trotz dieses Verfahrens - wir packen das Ganze ein und verkaufen es als eine Anpassung an die moderne Zeit - nicht genügt.

Wie der DGB und auch die GEW, so kritisieren wir grundsätzlich, daß wir dem Kultusminister mit der Verabschiedung des Gesetzes eine Ermächtigung ausstellen, ohne die Rechtsverordnung zu kennen, die das Wesentliche regelt und die Verfahrensweisen der Datenverarbeitung konkretisiert. Wenn Sie sich hier einmütig entmündigen lassen und sagen, der werde das schon machen, das sei alles in Ordnung, weil wir später die Rechtsverordnung bekommen, die noch zustimmungspflichtig ist, ist das Ihre Sache. Aber wir können einem Gesetz von einer solchen Bedeutung auf die Art und Weise unsere Zustimmung nicht geben.

(D)

Die Forderung des Volkszählungsurteils, das hier in den Reden mehrfach bemüht wurde, geht doch dahin, daß bereichsspezifische, normenklare, gesetzliche Regelungen für Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht erfüllt sein müssen. Wenn das Gesetz selbst aber in wesentlichen Punkten nur auf eine Rechtsverordnung verweist, fehlt uns genau der Anspruch des Volkszählungsurteils.

Ein weiterer wichtiger Einwand: Die Erforderlichkeit

(Schumann [GRÜNE])

(A)

der Datenverarbeitung muß im Gesetz an jeder Stelle nachgewiesen werden. Genau dieser Anspruch wird nicht erfüllt. Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Nach § 19 a ist vorgesehen, daß für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich die gespeicherten Daten der Lehrer und Lehramtsanwärter dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik regelmäßig übermittelt und zur Erstellung einer Statistik genutzt werden.

(Allgemeine Unruhe - Glocke des Vizepräsidenten)

Jetzt kommt die sogenannte Erforderlichkeitsbegründung: " ... soweit die Verarbeitung von Daten mit Personenbezug für die statistische Aufarbeitung erforderlich ist...."

Das heißt doch im Klartext: Die Erforderlichkeit wird mit der Erforderlichkeit der Statistik begründet. Aber eigentlich müßte begründet werden, warum die Statistik erforderlich ist. Das ist doch eine Karikatur

(Zustimmung des Abgeordneten Appel [GRÜNE])

(B)

eines Anspruchs, der durch das Volkszählungsurteil mitbegründet wird, nämlich der Nachweis, daß es wirklich unabdingbar notwendig ist, daß wir personenbezogene Daten im Schulbereich - hier über Lehrer und Lehramtsanwärter - automatisiert verarbeiten wollen.

Ich könnte Ihnen noch andere Beispiele nennen. Auf eines, das ich sehr interessant fand, verweise ich noch: Anders als auf der Schülerseite, zu der Sie, Herr Kultusminister, im Rechtsgrundlagengesetz ausgeführt haben, daß die Erforderlichkeit - -

(Die Abgeordnete blättert in ihren Unterlagen - Allgemeine Unruhe - Glocke des Vizepräsidenten)

- Warten Sie einmal, ich muß das zitieren. Sie haben gesagt:

Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schüler und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur

Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nun gut, das ist ein weites Feld. Aber man kann nachlesen, was den Schulen in den Rechtsvorschriften als Auftrag vorgegeben worden ist. Vergleichbares aber fehlt bei den Lehrern. Da ist das nicht mehr erwähnt, sondern man spricht nur noch davon, daß Daten der Lehrer und Lehramtsanwärter von Schulen verarbeitet werden dürfen, soweit dies aufgrund dienstrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder sozialer Angelegenheiten erforderlich ist. - Das ist aber wirklich ganz ungenau formuliert.

(Allgemeine Unruhe - Glocke des Vizepräsidenten)

Vizepräsident Dr. Klose: Frau Kollegin Schumann, ich muß Sie doch noch einmal unterbrechen. Meine Damen und Herren, es sind jetzt nicht mehr so viele hier, daß man nicht namentlich festhalten könnte, wer durch Zwischenbemerkungen und Redereien stört. - Bitte schön.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE): Danke schön. - Hier wird im Schweinsgalopp ein solch wichtiges Gesetz durchgezockt. Es wird wohl nicht so gerne gesehen, daß Bedenken vorgetragen werden, die wir aufgrund von Gesprächen unter anderem mit dem DGB und der GEW glasklar formuliert haben. Daß Sie das nicht so gerne hören wollen, ist verständlich.

Und "Schweinsgalopp" ist wirklich etwas harmlos gesagt. Sie wissen vielleicht, daß in der ersten Lesung hierzu kein Mensch etwas gesagt hat, weil so eine allgemeine Parole ausgegeben wurde: Bei dem späten Zeitpunkt wollen wir uns das doch nicht antun.

(Zuruf der Abgeordneten Philipp [CDU])

Ich habe mit Zähneknirschen darauf verzichtet, seinerzeit schon dazu etwas zu sagen. Dann haben wir eine Ausschusssitzung gehabt, die für meine Begriffe mehr Fragen aufgeworfen als befriedigende Antworten gegeben hat. Und jetzt machen wir wieder die zweite Lesung kurz vor 20 Uhr. Ich finde nicht, daß

(C)

(D)

(Schumann [GRÜNE])

(A)

das der Bedeutung dieses Rechtsgrundlagengesetzes entspricht.

Mit dem, was ich gesagt habe, begründe ich hinreichend, warum wir dieses Gesetz vehement ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Klose: Herr Kultusminister Schwier, bitte schön!

Kultusminister Schwier: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bis auf die Ausnahme, die Frau Schumann hier soeben begründet hat, gibt es tatsächlich eine Zustimmung des Ausschusses zu einem Gesetz, das an zwei Stellen Erfordernisse aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, und zwar zur Sexualerziehung aus dem Jahre 1977 und zum Datenschutz aus dem Jahre 1983, vollzieht.

Ich will Ihnen ehrlich gestehen, daß meine juristischen Berater mir oft gesagt haben: Herr Minister, wir haben Sexualerziehung an unseren Schulen. Sie ist bis auf Einzelfälle relativ unstrittig. Die Grundsätze sind jeweils in Übereinstimmung mit den betroffenen Eltern zu realisieren. Aber wenn irgend jemand im Land auf die Idee käme, die rechtliche Grundlage einzufordern, würden wir vor Gericht dazu verdonnert, diese bewährte Sexualerziehung schlicht einstellen zu müssen.

(B)

Ich habe mich immer gescheut, weil ich dachte: Da wird möglicherweise ein schulpolitisches Streitfaß aufgemacht, das der Sache nicht dient, sondern ihr eher schadet. Ich danke allen, die diese schlechte Chance - ich meine "schlecht" im Sinne unserer Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer an unseren Schulen - nicht ge- oder mißbraucht haben.

Die andere Frage ist: Meine Damen und Herren, wollen Sie eigentlich, daß wir an unseren Schulen nach wie vor - ich sage das einmal so - alles von Hand zählen? 2,5 Millionen Schüler, 160 000 Lehrerinnen und Lehrer, natürlich sehr unterschiedliche, auf verschiedene Schulformen verteilte, mit unterschiedlichen Qualifikationen in die Schule kommende?

(C)

Und das zählen wir einmal im Jahr, immer zu dem berühmten Stichtag 15. Oktober.

Um Ihnen das einmal an einem Beispiel klar zu machen: Den Haushalt 1995, in dessen Beratung die Landesregierung jetzt eintritt, weil sie vor der Sommerpause den Haushaltsentwurf aufstellen will - einen Haushalt, der dann bestimmt, was im Schuljahr 1995/96 beispielsweise an Lehrerversorgung für unsere Schulen zur Verfügung steht -, müssen wir auf der Datenlage vom 15. Oktober 1993 erstellen. So sieht die jetzige Lage aus, und das in einem Betrieb, der mit den besagten 2,5 Millionen Schülern in fast 7 000 Filialen mit rund 160 000 leitenden Angestellten tätig ist.

Das sollen wir von Hand zählen? Natürlich tun die das in den Schulen längst nicht mehr, weil sie dort auch Unterricht am Computer erteilen, so will ich einmal sehr vereinfacht sagen, weil sie dort natürlich in Ihrer Verwaltung nicht mehr mit dem Federhalter am Stehpult arbeiten. Auch dem Kultusminister werden diese Daten natürlich auf andere Weise aufbereitet, sonst könnte ich Ihnen die vielen Statistiken nicht vorlegen. Und wenn ich den Anforderungen mancher Damen und Herren aus dem Landtag voll entsprechen wollte, müßte ich noch sehr viel mehr Daten erheben, verarbeiten und Ihnen zuschicken. Wenn Sie sich vorstellen, das müßten wir alles von Hand tun - das ist wirklich unsinnig.

(D)

Frau Kollegin Schumann, Sie fragen: Wie kommt der Kultusminister eigentlich dazu abzufragen, wie es mit den Lehrern, wie es mit den Lehramtsanwärtern ist, und was heißt denn, das Landesamt verarbeite diese Daten? - Sie bekommen doch von uns immer Statistiken, Sie bekommen die Aufstellungen, die Prognosen für den Lehrerbedarf und, und, und. Das ist die Verarbeitung der Daten im Landesamt.

Daß damit kein Mißbrauch getrieben werden darf, dem dient die rechtliche Absicherung, dem dient auch die Rechtsverordnung. Nun können Sie sagen: Das ist mir alles viel zu gefährlich, denn wer Daten erhebt, kann sie auch mißbrauchen. - Das ist wohl wahr. Das gilt übrigens für Akten auch.

(Zuruf der Abgeordneten Schumann [GRÜNE])

(Minister Schwier)

(A)

Alles, was man über einen Menschen aufschreibt, von wem er nicht möchte, daß andere es erfahren, ist zumindest aufgeschrieben und deswegen von irgendwem lesbar und auch mißbrauchbar. Damit dies aber strafbar wird, deswegen machen wir diese Gesetzesnovelle.

Ich denke, dagegen können Sie im Prinzip nichts haben, es sei denn - ich wiederhole -, Sie meinen, wir sollten das doch bitte auf eine Weise tun, die gesetzlich nicht geregelt werden muß, die sehr lange dauert, die falsche, weil veraltete Daten gelegentlich zur Grundlage von Planungen macht, weil man keine neueren hat.

Ich bitte bei aller Bereitschaft, Mißtrauen zu akzeptieren, ab und zu - -

(Abgeordnete Schumann [GRÜNE]: Für Ihre Einstellungspolitik brauchen Sie keine automatisierte Datenverarbeitung!)

- Ich kann Sie leider nicht verstehen, aber das ist wirklich akustisch; vielleicht könnte ich Ihnen ja sonst folgen.

(B)

Wenn es einer rechtlichen Absicherung in diesem Bereich bedarf - und das ist so -, dann ist sie mit diesem Gesetz hergestellt. Deswegen kann man ihm auch in zweiter Lesung zustimmen. Aber ich denke, eine Mehrheit wird sich dafür auch ohne Frau Schumann finden. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, ich bedanke mich für den letzten Beitrag und schließe die Beratung.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung empfiehlt in seiner **Beschlußempfehlung Drucksache 11/7082**, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen anzunehmen. Wer dieser Empfehlung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist die **Beschlußempfehlung** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der

(C)

CDU und der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe **Punkt 6** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/5432

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
- zur zweiten Lesung -
Drucksache 11/6896

dritte Lesung

Die dritte Lesung ist während der zweiten Lesung von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt worden, wobei die ebenfalls beantragte Rücküberweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß abgelehnt wurde.

Ich eröffne hiermit die **Beratung** und erteile als erster Rednerin der Frau Kollegin Kever-Henseler für die Fraktion der SPD das Wort.

(D)

Abgeordnete Kever-Henseler (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lehrer und Lehrerinnen unterrichten gemeinsam nebeneinander an der gleichen Schule. Sie sind allerdings in unterschiedlichen Besoldungsstufen und haben unterschiedliche Beförderungsmöglichkeiten. Bei denen, die dabei schlechtergestellt sind, handelt es sich um durchweg ältere Kolleginnen und Kollegen mit langjähriger Berufserfahrung. Viele von ihnen haben sich in der Lehrerausbildung engagiert und bewährt oder auch in der Ausübung anderer Sonderaufgaben.

Sie sind allerdings auch unterschiedlich ausgebildet. Da das Lehrerbeförderungrecht wie das öffentliche Dienstrecht überhaupt auf dem Ausbildungsprinzip beruht, ist vom System her diese Ungleichbehandlung